

Ausfertigung

OBERLANDESGERICHT NAUMBURG



BESCHLUSS

8 UF 84/05 OLG Naumburg
(8 UF 195/05 OLG Naumburg)
5 F 741/02 SO AG Wittenberg
5 F 463/02 AG Wittenberg

In der Familiensache
betreffend die elterliche Sorge und den Umgang
mit dem minderjährigen Kind Christofer

Beteiligte:

1. der Kindesvater Kazim Görgülü,
- Verfahrensbevollmächtigte : Rechtsanwältin Azime Zeycan,
Herner Straße 79, 44791 Bochum -
2. das Jugendamt des Landkreises Wittenberg als Amtsvormund, das die Ausübung
der Aufgaben der an den Landkreis abgeordneten Bediensteten Gabriele
Strohmeyer, Landesverwaltungsamt Halle, Neustädter Passage 15, 06122 Halle,
übertragen hat,
- Verfahrensbevollmächtigter : Rechtsanwalt Uwe Foppe,
Große Ulrichstraße 7/9, 06108 Halle -
3. die Verfahrenspflegerin Sabine Engel, c/o SHIA e.V., Wörlitzer Straße 69,
06844 Dessau,

hat der 8. Zivilsenat als 2. Senat für Familiensachen des Oberlandesgerichts Naumburg durch den Richter am Oberlandesgericht WiedenlÜbbert als Vorsitzenden, den Richter am Oberlandesgericht Bisping und die Richterin am Oberlandesgericht Joost auf die Anhörung vom 25. September 2006 am 15. Dezember 2006

beschlossen:

1. Auf die befristeten Beschwerden der Beteiligten zu 2 und 3 wird die Sorgerechtsentscheidung des Amtsgerichts – Familiengerichts – Wittenberg vom 19. März 2003 (5 F 741/02 SO) abgeändert.

Der erneute Antrag des Beteiligten zu 1 auf Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge wird als zurzeit unbegründet abgewiesen.

2. Auf die befristeten Beschwerden der Beteiligten zu 1, 2 und 3 wird die Umgangsregelung des Amtsgerichts – Familiengerichts – Wittenberg vom 14. September 2005 (5 F 463/02) abgeändert und der Umgang des Beteiligten zu 1 mit seinem Kind Christofer wie folgt geregelt:

2.1. Im Zeitraum vom 15. Dezember 2006 bis zum Wochenende 24./25. Februar 2007 findet alle 14 Tage samstags von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr Umgang statt. Ab dem Wochenende 3./4. März 2007 verlängert sich die Umgangszeit von samstags 11.00 Uhr bis sonntags 15.00 Uhr.

2.2. In den Schulferien mit einer Dauer von mindestens 2 Wochen im Jahr 2007 erhält der Beteiligte zu 1 das Recht, sein Kind Christofer jeweils die erste Hälfte der Ferien zu sich zu nehmen.

2.3. Die Übergabe des Kindes Christofers von den Pflegeeltern an den Beteiligten zu 1 und vom Beteiligten zu 1 an die Pflegeeltern ist jeweils vom Amtsvormund zu gestalten und zu begleiten. Die Übergabe erfolgt dort, wo sich Christofer gerade aufhält. Eine Abweichung von dieser Regelung kann nur durch den Amtsvormund unter primärer Berücksichtigung des Kindeswohls, aber auch der Interessen der übrigen Beteiligten, vorgenommen

werden. Wenn Christofer wegen Krankheit einen Umgangstermin nicht wahrnehmen kann, ist der ausgefallene Termin nachzuholen. Die Krankheit ist gegenüber dem Amtsvormund auf Anforderung durch Vorlage eines ärztlichen Attestes zu belegen.

3. Für das Beschwerdeverfahren werden weder Gerichtskosten noch Auslagen erhoben. Ihre außergerichtlichen Kosten tragen die Beteiligten selbst.

4. Die Rechtsbeschwerde wird zugelassen, soweit der Antrag des Beteiligten zu 1 auf Übertragung der elterlichen Sorge abgewiesen worden ist.

5. Der Geschäftswert beträgt 20.000,- €.

Gründe

I.

1. Der (am 24. September 1969 geborene) Beteiligte zu 1 ist türkischer Staatsangehöriger. Er reiste im Jahre 1994 in die Bundesrepublik Deutschland ein und nahm im Jahre 1997 mit K F eine nichteheliche Lebensgemeinschaft auf. Anfang des Jahres 1999 trennten beide sich. Anschließend ging aus der beendeten nichtehelichen Lebensgemeinschaft das am 25. August 1999 geborene Kind Christofer F hervor, so dass die Kindesmutter Inhaberin der alleinigen elterlichen Sorge geworden ist (§ 1626 a Abs. 2 BGB).

Am 26. August 1999 erklärte die Kindesmutter gegenüber der Adoptionsvermittlungsstelle des Jugendamts Leipzig, das Kind zur Adoption freigeben zu wollen (§ 7 Abs. 1 AdVermiG), und beauftragte die Stelle, das Kind bei Adoptionsbewerbern in Pflege zu geben (§ 8 AdVermiG). Daraufhin gab die Adoptionsvermittlungsstelle das Kind am 29. August 1999 bei den Eheleuten Heiko und Renate Bauer in Adoptionspflege, bei denen es sich seitdem aufhält. Mit notarieller Urkunde vom 1. November 1999 erklärte die Kindesmutter ihre – am 24.

September 2002 und am 31. März 2005 wiederholte – Einwilligung in die Adoption durch die Adoptionspflegeeltern (§ 1750 Abs. 1, Abs. 4 Satz 2 BGB); infolgedessen ruht ihre elterliche Sorge (§ 1751 Abs. 1 Satz 1 BGB), und der Beteiligte zu 2 wurde Amtsvormund – und damit auch gesetzlicher Vertreter (§ 1793 Abs. 1 Satz 1 BGB) – des Kindes (§ 1751 Abs. 1 Satz 2 BGB). Als gesetzlicher Vertreter willigte der Beteiligte zu 2 mit notarieller Urkunde vom 18. Januar 2001 in die Adoption des Kindes ein (§ 1746 Abs. 1 Satz 2 BGB), und die Adoptionspflegeeltern beantragten beim Amtsgericht – Vormundschaftsgericht – Wittenberg, die Adoption auszusprechen (§ 1752 BGB). Ergänzend beantragte der Beteiligte zu 2 als gesetzlicher Vertreter des Kindes mit Schriftsätzen vom 26. Januar und 21. August 2001 die vormundschaftsgerichtliche Ersetzung der Einwilligung des Beteiligten zu 1 in die Adoption (§ 1748 BGB), woraufhin das Landesverwaltungsamt Halle gegen den Beteiligten zu 2 im Jahre 2005 Maßnahmen der Kommunalaufsicht ergriff und Frau Strohmeier zum Beteiligten zu 2 abordnete. Daraufhin nahm der Beteiligte zu 2 seinen Antrag mit Schriftsatz vom 31. Juli 2006 zurück, so dass sich das gerichtliche Adoptionsverfahren erledigte.

Nachdem der Beteiligte zu 1 im Oktober 1999 von der Geburt des Kindes und den Erklärungen der Kindesmutter gegenüber der Adoptionsvermittlungsstelle erfahren hatte, bemühte er sich zunächst im November 1999 seinerseits um eine Adoption des Kindes. Schließlich beantragte er am 17. Dezember 1999 beim Amtsgericht – Familiengericht – Leipzig Prozesskostenhilfe für eine Klage auf Vaterschaftsfeststellung (§ 1600 d Abs. 1 ZPO) und reichte nach Abweisung seines Prozesskostenhilfegesuches wegen örtlicher Unzuständigkeit des Gerichts am 12. Januar 2000 beim zuständigen Amtsgericht – Familiengericht – Wittenberg eine Vaterschaftsfeststellungsklage ein, woraufhin seine Vaterschaft mit Urteil vom 20. Juni 2000 rechtskräftig festgestellt wurde (§ 1592 Nr. 3 BGB). Außerdem stellte der Beteiligte zu 1 am 10. Januar 2000 beim Familiengericht Wittenberg einen Antrag auf Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge (§ 1751 Abs. 1 Satz 1 und 6 i.V.m. § 1672 Abs. 1 und § 1678 Abs. 2 BGB) – der wegen der Einwilligung der Kindesmutter in die Adoption nicht mehr ihrer Zustimmung bedarf (§ 1751 Abs. 1 Satz 6 BGB) – und beantragte am 11. Januar 2001 beim Familiengericht eine gerichtliche Regelung seines Umganges mit dem Kind (§ 1684 BGB).

Als das Familiengericht dem Sorgerechtsantrag des Beteiligten zu 1 mit Beschluss vom 9. März 2001 entsprach (5 F 21/00 AG Wittenberg), hob der 14. Zivilsenat – als 3. Senat für Familiensachen – des Oberlandesgerichts Naumburg die Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge auf den Beteiligten zu 1 auf (§ 1751 Abs. 1 Satz 1 und 6 i.V.m. § 1672 Abs. 1 und § 1678 Abs. 2 BGB) und schloss auch den (begleiteten) Umgang mit dem Kind bis 30. Juni 2002 aus, den ihm das Familiengericht per einstweiliger Anordnung eingeräumt hatte (Beschluss vom 20.06.01, 14 UF 52/01 OLG Naumburg). Die hiergegen erhobene Verfassungsbeschwerde des Beteiligten zu 1 nahm das Bundesverfassungsgericht nicht zur Entscheidung an (BVerfG, Beschluss vom 31.07.01, 1 BvR 1174/01), woraufhin der Beteiligte zu 1 eine Individualbeschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte einlegte. Außerdem stellte er beim Familiengericht am 15. Oktober 2002 einen neuen Sorgerechtsantrag, so dass erst nach rechtskräftiger Entscheidung über diesen Antrag (vgl. Palandt/Diederichsen, BGB, 66. Auflage, § 1747 Rn. 10.) eine Adoption ausgesprochen werden könnte (§ 1747 Abs. 3 Nr. 2 BGB).

2. Das Hauptsacheverfahren betreffend die elterliche Sorge des Beteiligten zu 1 und das weitere Hauptsacheverfahren betreffend den Umgang des Beteiligten zu 1 mit seinem Kind sind Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens:

a) Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte stellte in seinem Urteil vom 26. Februar 2004 fest, dass die Bundesrepublik Deutschland gegen Art. 8 der Menschenrechtskonvention (MRK) verstieß, indem sie dem Beteiligten zu 1 nicht nur das Sorgerecht, sondern auch das Umgangsrecht verweigerte. Nach Art. 8 MRK habe nämlich jedermann einen Anspruch auf Achtung seines Familienlebens, und ein Eingriff einer öffentlichen Behörde in dieses Recht sei nur statthaft, „soweit“ er gesetzlich vorgesehen sei und eine Maßnahme darstelle, die in einer demokratischen Gesellschaft zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer „notwendig“ ist (EuGHMR Individualbeschwerde Nr. 74969/01, FamRZ 2004, 1456 ff.).

Feststellungsurteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte entfalten nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zwar keine kassatorische Wirkung. Sie verpflichten die nationalen Gerichte aber, eine festgestellte Verletzung

der Menschenrechtskonvention nach Möglichkeit zu beseitigen. Infolgedessen müssen sich die Gerichte jedenfalls dann, wenn sie – wie hier auf Grund des neuen Sorgerechtsantrages – erneut über denselben Gegenstand zu befinden haben, erkennbar mit einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte auseinandersetzen und ggf. nachvollziehbar begründen, warum sie dem Urteil – etwa wegen einer entscheidenden Änderung der Sach- oder Rechtslage – nicht folgen (BVerfG FamRZ 2004, 1857, 1860 ff.).

Mit Rücksicht darauf gewährte das Familiengericht dem Beteiligten zu 1 – bis zum Erlass einer nicht mehr anfechtbaren letztinstanzlichen Entscheidung über seinen neuen Sorgerechtsantrag (§ 24 Abs. 1 FGG) – zunächst wieder ein vorläufiges Recht auf (anfangs begleiteten) Umgang (einstweilige Anordnung vom 19.03.04). Als der 14. Zivilsenat des Oberlandesgerichts – nach vorheriger Aussetzung der Vollziehung (Beschluss vom 30.03.04) – auch diese Entscheidung aufhob (Beschluss vom 30.06.04), erklärte das Bundesverfassungsgericht die Vorgehensweise des 14. Zivilsenates für verfassungswidrig (Beschluss vom 14.10.04). Daraufhin gewährte das Familiengericht – zumal der letzte Umgangskontakt inzwischen rund zwei Jahre zurücklag – dem Beteiligten zu 1 mit einer im schriftlichen Verfahren erlassenen einstweiligen Anordnung vom 2. Dezember 2004 ein noch umfassenderes Recht auf (anfangs begleiteten) Umgang (5 F 463/02 AG Wittenberg). Auch diesen Umgang schloss der 14. Zivilsenat bis zur Hauptsacheentscheidung aus (Beschluss vom 20.12.04), woraufhin das Bundesverfassungsgericht zunächst eine einstweilige Anordnung erließ, mit der es die vorläufige Umgangsregelung des Familiengerichts vom 2. Dezember 2004 im Wesentlichen wieder in Vollzug setzte (BVerfG, Beschluss vom 28.12.04), und schließlich eine Hauptsacheentscheidung, mit der es die Entscheidung des 14. Zivilsenates aufhob (BVerfG, Beschluss vom 10.06.05, 1 BvR 2790/04). Damit lebte die – nach dem Gesetz nicht mit einem Rechtsmittel anfechtbare (§ 621 g i.V.m. § 620 c ZPO; 8. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Naumburg als 2. Senat für Familiensachen, Verfügung vom 01.11.04 in vorliegender Sache) – umfassendere vorläufige Umgangsregelung des Familiengerichts vom 2. Dezember 2004 wieder auf. Diese vorläufige Umgangsregelung wird seitdem von dem Beteiligten zu 1 und den Pflegeeltern – wenn auch unter erheblichen Spannungen und nicht frei von immer wieder auftretenden Konflikten – praktiziert, und zwar seit dem Jahr 2005 auch und vor Allem mit nachdrücklicher Unterstützung

des Beteiligten zu 2, der sich, seitdem gegen ihn kommunalaufsichtliche Maßnahmen ergriffen wurden und Frau Strohmeyer zu ihm abgeordnet wurde, nicht mehr um eine Adoption des Kindes durch die Pflegeeltern, sondern erfolgreich um eine Erleichterung und Intensivierung des Umgangs des Beteiligten zu 1 mit seinem Kind bemüht.

Mit Beschluss vom 19. März 2004 gab das Familiengericht – ohne Einholung eines Sachverständigengutachtens – dem neuen Sorgerechtsantrag des Beteiligten zu 1 statt, weil zu jener Zeit noch ein „Versagen“ des Beteiligten zu 2 bei der „Zusammenführung“ von Vater und Kind konstatiert werden musste (5 F 741/02 SO AG Wittenberg). Auf die befristeten Beschwerden der Beteiligten zu 2 und 3 hob der 14. Zivilsenat des Oberlandesgerichts zwar auch diese Entscheidung auf, da keine „triftigen“, das Wohl des Kindes nachhaltig berührende Gründe vorlägen, die eine Änderung seiner ersten Sorgerechtsentscheidung vom 20. Juni 2001 „angezeigt“ sein ließen (§ 1696 Abs. 1 BGB; Beschluss vom 09.07.04, 14 UF 60/04). Die Verfassungsbeschwerde des Beteiligten zu 1 führte aber zur Aufhebung und Zurückverweisung an einen anderen Familiensenat (BVerfG, Beschluss vom 05.04.05, 1 BvR 1664/04). Damit wurde der 8. Zivilsenat des Oberlandesgerichts – als 2. Senat für Familiensachen – für das Hauptsacheverfahren betreffend die elterliche Sorge zuständig (§ 119 Abs. 2 GVG).

b) Ergänzend regelte das Familiengericht – mit Beschluss vom 14. September 2005 – im Hauptsacheverfahren auch das Umgangsrecht des Beteiligten zu 1 (5 F 463/02 AG Wittenberg), weil der Senat in dem ihm vorgelegten Sorgerechtsverfahren – angesichts der notwendigen Gewährung rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG), der Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Anhörungen (§§ 49 a ff. FGG) und der unerlässlichen Einholung eines unabhängigen Sachverständigengutachtens (BVerfG, Beschluss vom 05.04.05, 1 BvR 1664/04) – nicht kurzfristig entscheiden konnte. Auf die befristeten Beschwerden der Beteiligten zu 1, 2 und 3 gegen die Umgangsregelung des Familiengerichts wurde der Senat auch für dieses Hauptsacheverfahren zuständig (§ 119 Abs. 2 GVG; vgl. BVerfG, Beschluss vom 14.10.04, 2 BvR 1481/04).

3. Der Senat hat die beiden Hauptsacheverfahren betreffend die elterliche Sorge und das Umgangsrecht durch Beschluss vom 9. November 2005 miteinander verbunden. Er hat den Beteiligten, der Verfahrenspflegerin des Kindes und den Pflegeeltern rechtliches Gehör gewährt und auch die gesetzlich vorgeschriebenen Anhörungen durchgeführt. Außerdem hat er im Vorfeld seiner jetzigen Entscheidung versucht, zwischen den widerstreitenden Rechten und Interessen der Beteiligten und der Pflegeeltern unter vorrangiger Berücksichtigung der Rechte des Kindes einen angemessenen Ausgleich herzustellen. In diesem Zusammenhang hat er sich im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten auch um einen Abbau der bei der Durchführung der vorläufigen Umgangsregelung immer wieder auftretenden Spannungen und Konflikte zwischen der Familie des Beteiligten zu 1 und den Pflegeeltern bemüht und auf eine einvernehmliche Gesamtregelung hingewirkt. Ein vom Senat initiiertes Gesprächsversuch zwischen dem Beteiligten zu 1 und dem Pflegevater außerhalb der gerichtlichen Anhörungstermine unter Zuhilfenahme der vom Senat beauftragten Sachverständigen Dipl. Päd. Psych. Kerstin von Gehlen ist gescheitert. Schließlich hat der Senat ein unabhängiges familienpsychologisches Gutachten dieser Sachverständigen eingeholt. Die nachfolgenden Feststellungen des Senats beruhen zum einen auf dem am 28. Februar und 9. Mai 2006 erstatteten vorläufigen mündlichen Gutachten der Sachverständigen Dipl. Päd. Psych. von Gehlen sowie auf ihrem damit übereinstimmenden schriftlichen Gutachten vom 11. Juni 2006, das sie während der mündlichen Verhandlung vom 25. September 2006 als endgültiges Gutachten gewertet und eingehend erläutert hat, und zum anderen auf den jeweils mehrstündigen Anhörungen am 19. September und 5. Dezember 2005, am 28. Februar, 9. Mai, 26. Juni, 17. Juli und 25. September 2006 durch den Senat, wobei der Senat unter Bezugnahme auf die einschlägige Rechtsprechung zur Aufklärung des Sachverhalts jeweils durch Beschluss auch die Anwesenheit der Pflegeeltern und ihres Bevollmächtigten in den Sitzungen gestattet hat. Ebenfalls anwesend waren Celestina Görgülü als Ehefrau und Beistand des Beteiligten zu 1 sowie – auf seinen Wunsch von der Sitzung vom 28. Februar 2006 an – auch die Vertreterin der Botschaft der Republik Türkei, Selda Sahinol. Wegen weiterer Einzelheiten nimmt der Senat auf die Sitzungsniederschriften vom 19. September und 5. Dezember 2005, vom 28. Februar, 9. Mai, 26. Juni, 17. Juli und 25. September 2006 sowie auf seinen Beweisbeschluss vom 13. Dezember 2005 und den Inhalt des von ihm eingeholten schriftlichen Sachverständigengutachtens Bezug.

II.

Die befristeten Beschwerden der Beteiligten zu 2 und 3 gegen die Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge auf den Beteiligten zu 1 (AG Wittenberg, Beschluss vom 19.03.03, 5 F 741/02 SO) und die befristeten Beschwerden der Beteiligten zu 1, 2 und 3 gegen das im Hauptsacheverfahren geregelte Umgangsrecht des Beteiligten zu 1 (AG Wittenberg, Beschluss vom 14.09.05, 5 F 463/02) sind zulässig (§ 621 e ZPO). Die Rechtsmittel sind allerdings nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet:

1.a) Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in seiner Entscheidung vom 26. Februar 2004 ausgeführt, dass er staatlichen Stellen zwar bei der Regelung des Sorgerechts einen „weiten Beurteilungsspielraum“ zugesteht. Bei einer gleichzeitigen Verweigerung des Sorgerechts und „weiteren Beschränkungen“ – wie beispielsweise Einschränkungen des elterlichen Umgangsrechts – werde jedoch ein „strengerer Prüfungsmaßstab“ angelegt. Derart gravierende staatliche Eingriffe würden nämlich die Gefahr in sich bergen, dass familiäre Beziehungen zwischen einem kleinen Kind und einem oder beiden Elternteilen „endgültig abgebrochen“ würden und das Kind seiner „Wurzeln“ beraubt werde. Solche Eingriffe könnten daher nur unter „ganz außergewöhnlichen Umständen“ gerechtfertigt sein, für die es im vorliegenden Fall keine Anhaltspunkte gebe, zumal der Beteiligte zu 1 nach der angegriffenen Entscheidung des 14. Zivilsenates Oberlandesgerichts Naumburg vom 20. Juni 2001 „in der Lage“ sei, „für seinen Sohn angemessen zu sorgen“, weil er „mit einer Deutschen verheiratet sei, die bereits zwei Kinder erzogen habe und ihn unterstützen würde“. Zwar könne, wie der 14. Zivilsenat zutreffend ausgeführt habe, eine sofortige Trennung des Kindes von den Adoptionspflegeeltern möglicherweise „negative Auswirkungen auf sein seelisches und körperliches Wohl“ haben, da das Kind hier zu den Pflegeeltern eine emotionale und soziale Bindung aufgebaut habe, während der Beteiligte zu 1 zu keiner Zeit mit seinem Kind zusammengelebt und es bis Juni 2001 lediglich sechs Mal für wenige Stunden gesehen habe. Der 14. Zivilsenat berücksichtige aber die „langfristigen Auswirkungen einer dauerhaften Trennung des Kindes von seinem leiblichen Vater“ nicht und ziehe deshalb auch die

vom Familiengericht angestrebte „Lösung“, bei einem vorläufigen Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie zunächst die Kontakte zwischen dem Beteiligten zu 1 und seinem Kind zu „erleichtern“ und zu „intensivieren“, nicht in Betracht. Statt dessen habe der 14. Zivilsenat durch eine Aufhebung der familiengerichtlichen Umgangsregelungen „jede“ Form der Familienzusammenführung sowie den Aufbau „jeglichen“ weiterreichenden Familienlebens unmöglich gemacht. Damit werde der aus Art. 8 der Menschenrechtskonvention folgenden staatlichen „Verpflichtung, den Vater mit seinem Sohn zusammenzuführen“, nicht genügt (Urteil vom 26.02.04, FamRZ 2004, 1456 ff.).

b) Diese Rechtsauffassung entspricht auch der ständigen Rechtsprechung des Senats. Als leiblicher Vater (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG) hat der Beteiligte zu 1 auf jeden Fall ein Recht auf Umgang mit seinem Kind (§ 1684 Abs. 1 BGB), zumal auf Grund der – vom Bundesverfassungsgericht bestätigten – vorläufigen Umgangsregelung des Familiengerichts vom 2. Dezember 2004 inzwischen eine Intensivierung der Kontakte zwischen ihm und seinem Kind eingetreten ist:

aa) Nach der Bestimmung zu § 1684 Abs. 3 BGB sind die Gerichte grundsätzlich lediglich berechtigt, die Ausübung des Umgangsrechts zu regeln. Eine Einschränkung des Umgangsrechts bzw. ein Ausschluss desselben ist nur ausnahmsweise zulässig (§ 1684 Abs. 4 BGB). Das Umgangsrecht kann nur eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, soweit dies zum Wohle des Kindes erforderlich ist. Eine Entscheidung, die das Umgangsrecht oder dessen Vollzug für längere Zeit oder auf Dauer einschränkt oder ausschließt, darf erst ergehen, wenn anderenfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre. Dass dabei vor Allem der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewahrt werden muss, ergibt sich aus der Bestimmung zu § 1684 Abs. 4 Satz 3 BGB, in der ausdrücklich auf die Möglichkeit eines begleiteten Umgangs und dessen Ausgestaltung verwiesen wird. Dies wiederum bedeutet, dass ein Umgangsausschluss zu Lasten des Kindesvaters nur dann in Betracht käme, wenn die Ausübung des Umgangsrechtes mit einer Kindeswohlgefährdung nicht unerheblicher Intensität verbunden wäre.

bb) Eine derart gravierende umgangsbedingte Kindeswohlgefährdung ist zurzeit nicht ersichtlich. Allein der Umstand, dass die vorläufige Umgangsregelung vom 2.

Dezember 2004 nur unter erheblichen Spannungen und nicht frei von immer wieder auftretenden Konflikten durchgeführt wird, für die auch der Kindesvater mitverantwortlich ist, begründet noch keine so deutliche Gefährdung des Kindeswohls, dass ein Umgangausschluss geboten ist. Denn angesichts des jahrelangen Ausschlusses des Umgangsrechts des Kindesvaters und der dadurch bedingten Verfestigung des Pflegeverhältnisses zwischen seinem Kind Christofer und der Pflegefamilie Bauer sind die auftretenden Spannungen und Konflikte nach Ansicht des Senates nicht „ganz außergewöhnlich“, sondern dem Grunde nach nachvollziehbar und verständlich. Das Umgangsrecht des Kindesvaters besteht auch völlig unabhängig davon, ob der Kindesvater zur Erziehung seines Kindes geeignet ist. Denn diese Frage berührt nicht das Umgangsrecht, sondern ist Gegenstand der weiteren Prüfung, ob dem Kindesvater auch die elterliche Sorge (§§ 1626 ff. BGB) zu übertragen ist.

(1) Die Auffassung des Senats wird zwar von dem Gutachten zur Umgangs- und Sorgesituation nicht geteilt, das der Beteiligte zu 2 im Jahre 2004 in Auftrag gegeben hat. In diesem Gutachten vom Dezember 2004 rät die Dipl.-Psychologin und psychologische Psychotherapeutin Emmerich, den Umgang zwischen Vater und Sohn auszuschließen, weil der Umgang nach ihrer Auffassung zu einer akuten Kindeswohlgefährdung führe. Dies vor allem deshalb, weil der Kindesvater anlässlich der vier Umgangstermine, die bis zur Erstattung jenes Gutachtens durchgeführt worden waren, unmissverständlich geäußert hat, dass er ein Herauslösen des Kindes aus der Pflegefamilie anstrebt. Dieses Ziel, so die Gutachterin, sei für Christofer in Anbetracht des Umstandes, dass er bislang in einem intakten Familienverband gelebt habe, unverständlich und begründe daher lediglich Verlustängste und die Gefahr einer Traumatisierung des Kindes durch das Verhalten seines leiblichen Vaters. Das sei auch der Grund, weshalb bis zur Erstattung ihres Gutachtens keine Vater-Sohn-Beziehung entstanden sei. Der leibliche Vater sei für das Kind lediglich ein Fremder, der das, was das Kind bislang erlebt habe, in Frage stelle.

(2) Demgegenüber ist der Senat auf Grund des von ihm eingeholten unabhängigen Sachverständigengutachtens der Dipl. Päd. Psych. von Gehlen der Überzeugung, dass durch die anschließenden Umgangskontakte inzwischen eine Bindung

zwischen dem mittlerweile siebenjährigen Christofer und seinem leiblichen Vater entstanden und die Qualität dieser Bindung nicht als unerheblich zu bezeichnen ist. Nach den Feststellungen der Sachverständigen enthält diese Bindung zwar auch eine die Identität des Jungen und sein Selbstwertgefühl verunsichernde Komponente, die wiederum darauf zurückzuführen ist, dass die Bindung für den Jungen primär auf einer teils offenen und teils verdeckten Machtausübung beruht. Dem leiblichen Vater ist es aber während der Umgangssituationen "intuitiv und schnörkellos sicher" gelungen, seinen Sohn „zu erreichen“ und ihm einen „kindgerechten Resonanzraum“ zur Verfügung zu stellen, wodurch ein gegenseitiges Kennenlernen ermöglicht worden ist und Vater und Sohn beim spielerischen Miteinanderumgehen in eine „Beziehung“ zueinander eingetreten sind. Da Christofer inzwischen auch durchaus verstanden hat, dass der Beteiligte zu 1 sein leiblicher Vater ist, ist ein Abbruch der gegenwärtigen Umgangskontakte für den Jungen eher schädlich als von Nutzen. Nach diesen Feststellungen der Sachverständigen kommt ein Umgangsausschluss nicht in Betracht.

Der Senat folgt den Ausführungen der Sachverständigen von Gehlen. Die Sachverständige ist von zutreffenden Tatsachen ausgegangen. Ihre Feststellungen beruhen auf dem Studium sämtlicher Akten, einer Reihe von Gesprächen mit dem Beteiligten zu 1, seiner Ehefrau und den Pflegeeltern (Explorationen), auf einer mehrmaligen Begleitung bei Umgangsterminen und auf Beobachtungen im Umfeld des Kindes Christofer. Während der mündlichen Verhandlungen vom 28. Februar und 9. Mai 2006 hat die Sachverständige zunächst ein vorläufiges mündliches Gutachten erstattet und ihr damit übereinstimmendes schriftliches Gutachten vom 11. Juni 2006 während der Verhandlung vom 25. September 2006 ungefähr fünf Stunden lang auf Fragen des Senats, der Beteiligten, der Verfahrenspflegerin des Kindes und der Pflegeeltern als endgültiges Gutachten mündlich erläutert. Dabei sind auch die fachliche Qualifikation der Sachverständigen (vgl. dazu OLG München, FamRZ 2003, 1957 f. m.w.N.) und die von ihr unter dem 12. Juni 2006 zur Akte gereichten Tätigkeits- und Qualifikationsnachweise eingehend erörtert worden. Im Verlaufe der mündlichen Verhandlungen haben sich die Feststellungen der Sachverständigen eindrucksvoll bestätigt. Die Schlussfolgerungen der Sachverständigen haben sich als in sich schlüssig, nachvollziehbar und sorgfältig erarbeitet erwiesen. Die Feststellungen der Sachverständigen von Gehlen sind

umfassender und aktueller als die der Gutachterin Emmerich, zumal der Kindesvater bei der Gutachterin Emmerich wegen terminlicher Schwierigkeiten nicht zu einem Explorationsgespräch in der Lage gewesen ist und die Sachverständige von Gehlen auch die durch die weiteren Umgangskontakte geprägte spätere Entwicklung in ihre Würdigung miteinbezogen hat.

Die Fachkunde der Sachverständigen ist nicht zweifelhaft. Die Sachverständige von Gehlen hat im Jahre 1976 an der Humboldt-Universität zu Berlin ein Studium als Diplom-Pädagogin absolviert und anschließend an dieser Hochschule ein postgraduales Studium im Fachbereich Pädagogische Psychologie abgeschlossen. In der Zeit von 1987 bis 1991 nahm die Humboldt-Universität sie in die wissenschaftliche Aspirantur, u.a. in der Sektion "Kommunikationswissenschaft", auf. Daneben hat sie Zusatzqualifikationen wie in den Jahren 1987/88 den Berechtigungsnachweis als Trainer des sozialpsychologischen Verhaltenstrainings bei der "Gesellschaft für Psychologie der DDR" und im Jahre 1992 als "Suchttherapeutin nach den Richtlinien der GAD" erworben. Mit einer Teilnahme an Seminaren der Gesellschaft für Psychotherapie, Psychosomatik und medizinische Psychologie e.V. Sektion Dynamische Einzelpsychotherapie, des Instituts für Psychotherapie und Tiefenpsychologie Rostock, der Gesellschaft für ärztliche Psychotherapie Sektion Gruppenpsychotherapie, des Instituts für Psychologie der Universität Leipzig, des Mitteldeutschen Instituts für Psychoanalyse und Weiterbildungskreises für Psychotherapie Sachsen Anhalt, an zwei Fortbildungsveranstaltungsreihen während der siebten Weimarer Psychotherapiewoche 1999, des ctp-Offenbach Familienpsychologische Sachverständigengutachten, der Deutschen Gesellschaft für Systemische Therapie und Familientherapie im Diagnostik-, Interventions- und Evaluationszentrum der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und an einer Supervisionsgruppe für tiefenpsychologische Psychotherapie bei einem Facharzt für Psychiatrie, Neurologie und Psychotherapie/Psychoanalyse in Magdeburg hat sie sich weiter fortgebildet.

cc) Auf der anderen Seite ist der Senat gehalten, die Ausübung des Umgangs zum Wohle des Kindes so konkret wie aus dem Tenor ersichtlich zu regeln:

(1) Bei der konkreten Umgangsregelung hat der Senat zu berücksichtigen, dass die Umgangskontakte nicht nur zu der aufgezeigten positiven Entwicklung der Vater-Kind-Beziehung beitragen, sondern bei dem Kind und den übrigen Beteiligten auch erhebliche Probleme verursachen. Denn nach den Feststellungen der Sachverständigen Dipl. Päd. Psych. von Gehlen wird Christofer durch den Umgang nicht allein in seiner Identität und in seinem Selbstwertgefühl verunsichert, sondern er gerät auch in einen erheblichen Loyalitätskonflikt zwischen seinem leiblichen Vater und der Pflegefamilie. Einerseits wächst der mittlerweile siebenjährige Christofer nämlich seit seinem vierten Lebensjahr ununterbrochen bei seinen Pflegeeltern auf und ist dort nach den Feststellungen der Sachverständigen psychosozial verortet und kindgerecht beheimatet, wobei der Pflegevater für den Jungen längst die Rolle des „Vaters“ eingenommen hat. Christofers Bindung an seine Pflegeeltern ist daher, so die Sachverständige, als gelungene, sichere, primäre soziale Bindung zu kennzeichnen. Andererseits ist dem Kind inzwischen aber durchaus bewusst, dass es neben seinem bisherigen „sozialen“ Vater auch einen anderen, leiblichen Vater hat. Da auch dieser sich gegenüber Christofer „als ein ehrbarer und fürsorglicher Vater darzustellen versucht“, geraten sein bisheriger „sozialer“ Vater und sein leiblicher Vater für Christofer in eine Konkurrenzsituation. Dies wiederum, so die Sachverständige weiter, hat für Christofer eine bis auf Weiteres unauflösbare Konfliktsituation zur Folge, die für ihn besagt, dass er dann, wenn er ausgelassen und fröhlich an den Umgängen mit seinem leiblichen Vater teilnehmen wollte, seine bisherigen sozialen Eltern verlassen und somit „verraten“ müsste. Die Konfliktsituation für das Kind wird nach den Feststellungen der Sachverständigen dann noch durch das Verhalten seines leiblichen Vaters und dessen Ehefrau weiter verstärkt. Denn anlässlich der Umgangskontakte konfrontieren beide den Jungen damit, dass er bei ihnen leben wird, und zwar gerade auf Grund der Tatsache, dass sich zwischen dem Jungen und seinem leiblichen Vater eine emotionale Beziehung entwickelt; außerdem wird das Kind von beiden mit den gerichtlichen Auseinandersetzungen überzogen, wodurch es in die erheblichen Spannungen des Gesamtkonflikts hineingezogen wird. Dadurch, so die Sachverständige, werden die inneren Spannungen des Kindes ganz erheblich intensiviert.

Damit bestätigt die Sachverständige von Gehlen nicht nur die Konfliktsituation, die schon von der Gutachterin Emmerich beschrieben worden ist. Die Feststellungen der

Sachverständigen von Gehlen stimmen auch mit den umgangsbedingten Belastungen des Kindes überein, die die Verfahrenspflegerin des Kindes geschildert hat. So hat die Verfahrenspflegerin mehrfach, zuletzt am 25. September 2006, eine Aussetzung des Umgangs angeregt, und zwar vor dem Hintergrund, dass die Belastungen für Christofer zu erheblich geworden sind. Hierbei hat die Verfahrenspflegerin aus der Sicht des betroffenen Kindes nachdrücklich auf die bestehenden Probleme bei den Umgangskontakten und die möglichen Folgen einer Herausnahme Christofers aus der Pflegefamilie hingewiesen.

Dass die Ausführungen der Sachverständigen von Gehlen zutreffend sind und sich Christofer in dem besagten Loyalitätskonflikt befindet, hat auch die Anhörung des Kindes durch den Senat ergeben. Zunächst ist es zwar problemlos möglich gewesen, mit Christofer in Kontakt zu treten, er hat sich den Senatsmitgliedern gegenüber aufgeschlossen und freundlich gezeigt. Schon nach kurzer Zeit hat er in spielerischen Situationen die Initiative ergriffen und Aufmerksamkeit sowie Zuwendung eingefordert. Es ist für ihn auch problemlos möglich gewesen, über sein soziales weiteres Umfeld wie Schule und Freunde zu berichten. Als die Sprache dann aber auf seinen leiblichen Vater, den er „Kazim“ nennt, und dessen Bedeutung für ihn gekommen ist, ist sofort erkennbar geworden, dass hier ein erhebliches Problemfeld für das Kind liegt. Ganz im Gegensatz zum übrigen Gespräch und Spiel während der Anhörung hat sich Christofer plötzlich verunsichert, verängstigt und gehemmt gezeigt. Er ist nicht mehr in der Lage gewesen, spontan und unbekümmert zu antworten, sondern statt dessen ist sofort der Eindruck entstanden, dass er alles, was er sagte, sehr sorgfältig abwog, um nichts Falsches zu sagen, und dass es für ihn am Angenehmsten gewesen wäre, schweigen zu dürfen. Zu einer eindeutigen Aussage hinsichtlich der Kontakte zwischen ihm und „Kazim“ ist Christofer weder bereit noch zu bewegen gewesen. Seinem Verhalten und seinen Reaktionen auf die Fragen des Senats kann zwar nicht entnommen werden, dass er keine weiteren Kontakte zu seinem leiblichen Vater wünscht. Insofern hat sich die Feststellung der Sachverständigen von Gehlen bestätigt, dass zwischen ihm und seinem leiblichen Vater inzwischen eine „Beziehung“ entstanden ist. Der Senat hat bei der Anhörung aber auch nicht die Erkenntnis gewinnen können, dass diese Vater-Kind-Beziehung intensiver als nach den Feststellungen der Sachverständigen ist. Im Ergebnis der Anhörung hat sich Christofer als ein offener, freundlicher und spontaner Junge

präsentiert, der durch das für ihn völlig unverständliche Verhalten der ihn umgebenden erwachsenen Bezugspersonen mit einer zunehmenden Überforderung konfrontiert wird.

(2) Um das Ziel der Umgangskontakte zu erreichen, die Beziehung zwischen Christofer und seinem leiblichen Vater weiter zu intensivieren, bedarf es nicht nur einer erheblichen Änderung des Verhaltens der beteiligten Erwachsenen. Dies gilt für die Familie des leiblichen Vaters des Kindes ebenso wie für seine Pflegeeltern. Es bedarf auch eines festen zeitlichen Rahmens bezüglich der Umgangskontakte, damit für Christofer erkennbar ein formales Gerüst entsteht, an das sich alle beteiligten Personen halten müssen, so dass sich für das Kind die Frage nach einer Rangfolge der „Väter“ oder gar danach, ob nun sein leiblicher Vater oder sein „sozialer“ Vater mehr Macht über ihn hat, nicht mehr stellt. Mit Rücksicht darauf hat der Senat die einzelnen Umgangstermine so ausführlich wie aus dem Tenor ersichtlich geregelt. Bei der Festlegung der Termine hat sich der Senat dem Grunde nach an dem vom Beteiligten zu 2 als Amtsvormund ausgearbeiteten und mit dem leiblichen Vater sowie den Pflegeeltern erörterten Konzept orientiert. Im Übrigen haben die gravierenden Spannungen und immer wieder auftretenden Konflikte bei der Durchführung des Umgangs den Senat zu einer klaren und verbindlichen Regelung der Übernachtung des Kindes bei seinem leiblichen Vater veranlasst. Die Entscheidung über die Übernachtung darf nach der Überzeugung des Senates nicht dem Kind überlassen bleiben. Denn derartige, immer wieder neu zu treffende Entscheidungen würden Christofer vor dem Hintergrund seiner bereits bestehenden Belastungen und der Konkurrenzsituation der beiden Familiensysteme noch weiter belasten und damit letztlich vollends überfordern. Nur bei einer gerichtlichen Regelung der Umgangstermine einschließlich der Übernachtungen besteht die Aussicht, dass Christofer die Umgangskontakte als von außen geregelt und nicht als Bestandteil eines Konfliktes zwischen der Pflegefamilie und seinem leiblichen Vater empfindet.

Damit der Umgang auch tatsächlich gewährleistet und in der aus dem Tenor ersichtlichen Weise intensiviert wird, bedarf es bei der Wahrnehmung und auch Durchsetzung der jeweiligen Umgangstermine der Unterstützung durch den Beteiligten zu 2 als Amtsvormund des Kindes. Der Amtsvormund bemüht sich,

seitdem gegen ihn im Jahre 2005 kommunalaufsichtliche Maßnahmen ergriffen wurden und Frau Strohmeier zu ihm abgeordnet wurde, erfolgreich um eine Erleichterung und Intensivierung des Kontaktes zwischen Vater und Kind. Er ist auch weiterhin verpflichtet, die gerichtlich festgesetzten Umgangstermine sowohl gegenüber Familie des leiblichen Vaters des Kindes als auch gegenüber der Pflegefamilie durchzusetzen und dies auch dem Kind zu vermitteln. Das bedeutet, dass er Christofer zunächst bei den Pflegeeltern abzuholen hat und dann seinem leiblichen Vater übergeben muss. In entsprechender Weise soll dann jeweils Christofers Rückkehr in die Pflegefamilie gestaltet werden. Darüber hinaus wird der Amtsvormund auch darauf zu achten haben, dass die Umgangstermine ausschließlich der Intensivierung der Vater-Kind-Beziehung dienen und deshalb nicht durch Anwesenheit weiterer unbeteiligter Personen eine zusätzliche Belastung für Christofer geschaffen wird. Die rechtliche Verpflichtung des leiblichen Vaters und der Pflegeeltern, die Umgänge für das Kind so wenig belastend wie möglich zu gestalten, lässt sich zwanglos aus der Bestimmung zu § 1684 Abs. 2 BGB ableiten.

Eine Ausweitung der Umgangstermine über den aus dem Tenor ersichtlichen Umfang hinaus kommt zurzeit – auch unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes – noch nicht in Betracht. Eine solche Ausweitung hätte nach dem Gutachten der Sachverständigen von Gehlen in der gegenwärtigen Spannungs- und Konfliktsituation wegen des nach wie vor weder kind- noch konfliktgerechten Verhaltens der Familie des leiblichen Vaters des Kindes und seiner Pflegeeltern lediglich zur Folge, dass der Loyalitätskonflikt, in dem Christofer steckt, verstärkt würde und die Gefahren für seine weitere seelische Entwicklung bis hin zu traumatischen Folgen ganz erheblich gesteigert würden. Eine positive Intensivierung der Beziehung zwischen Christofer und seinem leiblichem Vater wird nur dann möglich sein, wenn einerseits die Pflegeeltern trotz der bisherigen familiären Verortung des Kindes bei ihnen tolerieren, dass Christofer Kontakt zu seinem leiblichen Vater gefunden hat und auch sucht und weiter suchen wird, und andererseits die Familie des leiblichen Vaters des Kindes akzeptiert, dass Christofer gegenwärtig noch in seiner Pflegefamilie beheimatet ist und sich dort verortet und sicher fühlt. Oder anders ausgedrückt, eine für Christofer positive Entwicklung aus dieser konfliktträchtigen Situation wird nur dann möglich sein, wenn beide Familiensysteme sich gegenseitig tolerieren und akzeptieren und es Christofer

ermöglichen, frei und ungezwungen zu pendeln. Das, was Christofer mit Sicherheit sehr schadet, ist der in der gegenwärtigen Konfliktsituation festzustellende – u.a. über eine zwar erfolglose, aber versuchte Instrumentalisierung des Beteiligten zu 2 als Amtsvormund ausgetragene – „Machtkampf“ zwischen den Pflegeeltern und der Familie seines leiblichen Vaters.

2. Eine Lösung dieses Konfliktes lässt sich zurzeit auch noch nicht durch eine Übertragung der elterlichen Sorge von dem Amtsvormund (Beteiligten zu 2) auf den leiblichen Vater (Beteiligten zu 1) – d.h. im Wege einer Änderung der früheren Entscheidung des 14. Zivilsenates vom 20. Juni 2001 (§ 1696 Abs. 1 BGB), mit der der erste Sorgerechtsantrag des Kindesvaters abgewiesen worden ist – oder gar durch eine Herausnahme des Kindes aus der Pflegefamilie und eine Herausgabe an den leiblichen Vater (§ 1632 Abs. 1 BGB) erreichen:

a) Bei der Abweisung des neuen Sorgerechtsantrages des Kindesvaters hat sich der 14. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Naumburg in seinem Beschluss vom 9. Juli 2004 darauf zurückgezogen, dass er – mit Beschluss vom 20. Juni 2001 – bereits den ersten Sorgerechtsantrag des Kindesvaters abgewiesen habe (§ 1751 Abs. 1 Satz 1 und 6 i.V.m. § 1672 Abs. 1 und § 1678 Abs. 2 BGB) und das Feststellungsurteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 26. Februar 2004 nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts keine kassatorische Wirkung entfalte. Auf den neuen Sorgerechtsantrag des Kindesvaters könne der besagte Senatsbeschluss vom 20. Juni 2001 also nur geändert werden, wenn „triftige“, das Wohl des Kindes nachhaltig berührende Gründe eine Änderung „angezeigt“ sein ließen (§ 1696 Abs. 1 BGB). Und solche Gründe seien nicht gegeben. So habe man den Kindesvater schon seinerzeit „prinzipiell für erziehungsfähig“ gehalten, und inzwischen bestünden sogar „berechtigte Zweifel“ daran, ob er sich noch primär für das Wohl des Kindes oder nur noch für die Durchsetzung seines mit Nachdruck reklamierten Elternrechtes interessiere. Auch der Umstand, dass Christofer bald fünf Jahre alt werde, spreche nicht für eine Änderung der früheren Sorgerechtsentscheidung, sondern im Gegenteil dafür, es bei ihr zu belassen. Denn im Verlaufe der letzten fünf Jahre seien die Pflegeeltern und deren Sohn zu Christofers „maßgebenden Bezugspersonen“ geworden, bei denen er „starken emotionalen Halt mit kräftigen sozialen Wurzeln in nahezu allen sozialen

Lebensbezügen" gefunden habe. Christofers „vollständige Integration“ in die Pflegefamilie ergebe sich nicht nur auch aus den Stellungnahmen des Amtsvormundes und der Verfahrenspflegerin des Kindes sowie aus dessen Anhörung im ersten Rechtszug, bei der das Kind die Pflegefamilie „voller Stolz“ als „seine Familie“ bezeichnet habe, sondern auch aus der ergänzenden Stellungnahme der Dipl.-Pädagogin (pädagogische Psychologie) Knopf vom Mai 2004, nach der ein Wechsel des Kindes von der Pflegefamilie zur Familie seines leiblichen Vaters – den eine Übertragung der elterlichen Sorge vom Amtsvormund auf den leiblichen Vater nach den von diesem geäußerten Vorstellungen ungeachtet seiner gegenteiligen Beteuerung „über kurz oder lang zwangsläufig“ zur Folge habe – auch dann, wenn der Wechsel behutsam erfolge, bei Christofer „rational und emotional unfassbare Verluste“ sowie eine „gravierende Erschütterung“ auslöse, die als „höchst traumatisch“ eingestuft werden müsse.

b) Dem ist das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 5. April 2005 mit der Begründung entgegengetreten, dass auch die Bestimmung zu § 1696 Abs. 1 BGB verfassungskonform – und somit in einer den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland entsprechenden Art und Weise – ausgelegt werden müsse und schon eine Änderung der Rechtslage, wie sie hier mit dem von deutschen Gerichten zu berücksichtigenden Feststellungsurteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte eingetreten sei, einen Änderungsgrund im Sinne der Bestimmung darstelle, zumal jenes Feststellungsurteil auch der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entspricht. Der 14. Zivilsenat habe also erneut auf die über § 1751 Abs. 1 BGB anwendbaren Bestimmungen zu §§ 1672 Abs. 1 und 1678 Abs. 2 BGB zurückgreifen und im Rahmen einer verfassungskonformen Auslegung auch dieser Bestimmungen der vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte aufgeworfenen Frage nachgehen müssen, welche langfristigen Auswirkungen eine dauerhafte Trennung des Kindes von seinem leiblichen Vater habe und ob es Möglichkeiten gebe, das Kind mit seinem Vater unter Umständen zusammenzuführen, unter denen die Belastung für das Kind geringer wäre. Dies sei nicht hinreichend geschehen, zumal es sich bei der besagten Stellungnahme der Dipl.-Pädagogin Knopf nicht um ein unabhängiges Sachverständigengutachten, sondern um ein bloßes Parteigutachten des Beteiligten zu 2 handele und der 14. Zivilsenat lediglich im schriftlichen Verfahren ohne persönliche Anhörung der

Beteiligten entschieden habe: Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts ist das Kind zwar Grundrechtsträger (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG), und sein Wohl muss bei einer Entscheidung letztendlich auch „bestimmend“ sein. Das Wohl des Kindes wird aber in erster Linie nicht vom Staat, sondern von seinen Eltern gewährleistet. Die Pflege und Erziehung von Kindern sind nämlich das „natürliche Vorrecht“ ihrer – leiblichen – „Eltern“ und die „zuvörderst ihnen“ obliegende Pflicht (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG). Das Grundrecht leiblicher Eltern wird also – unabhängig davon, ob ihnen das Gesetz das Sorgerecht verleiht – vom Staat als „vorgegeben“ anerkannt (BVerfGE 60, 79, 88) und dient – da es zugleich eine „Grundpflicht“ beinhaltet – als „fiduziarisches“ Grundrecht dem Schutz des Kindes. D.h., die Verfassung geht von dem Grundgedanken aus, dass den Eltern das Wohl ihres Kindes „in aller Regel“ mehr am Herzen liegt als irgendeiner anderen Person oder Institution (BVerfGE 61, 358, 371 f.) und eine Trennung des Kindes von seinen Eltern der stärkste vorstellbare Eingriff in das Elternrecht ist, der in gleicher Intensität auch das Kind selbst trifft (BVerfGE 60, 79, 91). Das verfassungsrechtlich gewährleistete Elternrecht setzt lediglich voraus, dass die Eltern „bereit und in der Lage sind, ihr Erziehungsrecht zum Wohle des Kindes wahrzunehmen“; denn nur unter dieser Voraussetzung kann angenommen werden, dass die Eltern der mit ihrem Recht verbundenen Verantwortung gerecht werden. Deshalb darf der Staat in das Elternrecht erst eingreifen, wenn das ihm zukommende Wächteramt (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG) dies gebietet (BVerfGE 61, 358, 371 f.), wobei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit „strikt“ beachtet werden muss (BVerfGE 60, 79, 88 f.). Infolgedessen dürfen Kinder gegen den Willen ihrer – sorgeberechtigten (§§ 1626 ff. BGB) – Eltern nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn diese als Erziehungsberechtigte „versagen“ oder die Kinder aus anderen Gründen zu „verwahrlosen“ drohen (Art. 6 Abs. 3 GG). Und die „Aufrechterhaltung eines Sorgerechtsentzuges“ ist – unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten – erst zulässig, wenn ein solcher Eingriff im konkreten Fall zur Abwendung einer „Gefahr“ für das Wohl des Kindes „erforderlich“ ist (§ 1696 Abs. 2 BGB). Dabei meint der Begriff der „Gefahr“ zwar nicht nur die sich aus „mangelnder Eignung“ der Eltern oder eines Elternteils ergebenden Gefahren, sondern auch die mit der „Herausnahme aus einer Pflegefamilie“ verbundene Gefahr für das Wohl des Kindes. Unter dem zuletzt genannten Gesichtspunkt ist nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz allerdings „insbesondere“ die Prüfung geboten, ob es möglich ist, eine im Einzelfall festgestellte

Gefahr für das seelische Wohl des Kindes mit einer schlichten Verbleibensanordnung (§ 1632 Abs. 4 BGB) abzuwenden (BVerfGE 88, 187, 195 ff. u.a. unter Bezugnahme auf Coester in Staudinger, BGB, 12. Auflage, § 1696 Rn. 18). Mit dem Rechtsinstitut der Verbleibensanordnung – das eine Herausgabe von Kindern an Sorgeberechtigte (§ 1632 Abs. 1 BGB) verhindert – hat der Gesetzgeber weniger die Stellung von Pflegeeltern stärken als vielmehr dem Wohl des Kindes dienen und dafür sorgen wollen, dass ein zwischen dem Kind und seinen Pflegeeltern seit längerer Zeit bestehendes Familienpflegeverhältnis nicht zur Unzeit zum Schaden des Kindes zerstört wird und ohne Not eine Bindungslosigkeit des Kindes entsteht (BVerfGE 79, 51, 59 f.). Auch für einen solchen – milderer – Eingriff in das Elternrecht reichen bloße psychische Belastungen von Kindern, die „regelmäßig“ mit einer Trennung von ihren Pflegeeltern verbunden sind, nicht aus. Denn eine Zusammenführung von Kind und Eltern ist nicht immer dann ausgeschlossen ist, wenn das Kind seine „sozialen Eltern“ gefunden hat (BVerfGE 75, 201, 219 f.). So sind Pflegekindschaftsverhältnisse institutionell auf Zeit angelegt sind, so dass Pflegeeltern grundsätzlich eine Herausnahme des Pflegekindes aus ihrer Familie zuzumuten ist. Etwas anderes kann lediglich dann angenommen werden, wenn im Einzelfall festgestellt wird, dass bei einer Herausnahme des Kindes aus der Pflegefamilie eine „schwere und nachhaltige Schädigung des körperlichen oder seelischen Wohlbefindens des Kindes“ zu erwarten ist oder Pflegeeltern während einer jahrelangen Dauerpflege das Kind betreut haben oder andere ins Gewicht fallende Umstände von Verfassungsrang eine Auflösung der Pflegefamilie mit der damit verbundenen Trennung des Pflegekindes von den Pflegeeltern verbieten (Art. 6 Abs. 1 und 3 GG; BVerfGE 79, 51, 52 f., 60). Aber auch dann erfordert die Wendung „wenn und solange“ in der Bestimmung zu § 1632 Abs. 4 BGB „flexible Lösungen“, die im Wege eines „gleitenden Übergangs“ auf ein „Zueinanderfinden von Kind und leiblichen Eltern“ hinauslaufen. Denn auch eine gegen den Willen der Eltern ergehende Verbleibensanordnung stellt einen erheblichen Eingriff in das Elternrecht dar, weil auch sie zu einer weiteren Entfremdung des Kindes von seinen Eltern unter gleichzeitiger Verfestigung seiner Beziehung zu den Pflegeeltern führen kann und damit die Gefahr einer endgültigen Trennung des Kindes von seinen leiblichen Eltern verbunden ist (BVerfGE 68, 176, 189 ff.).

c) Vor diesem rechtlichen Hintergrund kommt eine Übertragung der elterlichen Sorge auf den leiblichen Kindesvater nach Auffassung des Senates – zurzeit – noch nicht in Betracht:

aa) Nach den Bestimmungen zu §§ 1672 Abs. 1 und 1678 Abs. 2 BGB ist dem Vater eines nichtehelichen Kindes die elterliche Sorge zu übertragen, wenn die Übertragung dem Wohl des Kindes dient (sog. positive Kindeswohlprüfung). Demgegenüber wird in Rechtsprechung und Literatur die Auffassung vertreten, dass die Bestimmungen dahingehend verfassungskonform ausgelegt werden müssen, dass dem Vater eines nichtehelichen Kindes bereits dann die elterliche Sorge zu übertragen ist, wenn die Übertragung „dem Wohl des Kindes nicht widerspricht“ (sog. negative Kindeswohlprüfung; v. Staudinger/Coester, BGB, 13. Auflage, § 1672 Rn. 17, § 1678 Rn. 18 m.w.N.; ferner AnwK-BGB/Rakete-Dombek, § 1672 Rn. 6 und AnwK-BGB/Wiedenübbert, § 1678 Rn. 4). Bei alledem gelten die Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht an die „Aufrechterhaltung eines Sorgerechtsentzuges“ (§ 1696 Abs. 2 BGB) stellt, nach seinem Beschluss vom 05. April 2005 in Fällen wie dem vorliegenden, in denen dem Kindesvater das Sorgerecht nicht entzogen wurde, weil er es nie gehabt hat, erst recht.

bb) (1) Zum – gegenwärtigen – Zeitpunkt widerspräche eine Übertragung des Sorgerechts von dem Amtsvormund auf den leiblichen Vater dem Kindeswohl und hätte eine konkrete Gefährdung der gedeihlichen Entwicklung des Kindes zur Folge, die erheblich über die psychische Belastungen von Kindern hinausgeht, die „regelmäßig“ mit einer Trennung von ihren Pflegeeltern verbunden sind:

Eine solche Maßnahme würde nicht nur dem Umstand widersprechen, dass der mittlerweile siebenjährige Christofer seit seinem vierten Lebenstag in der Pflegefamilie lebt und dort, wie beschrieben, psychosozial und familiär verortet ist. Dass ein abrupter Wechsel aus diesem noch funktionierenden und intakten System zur Familie seines leiblichen Vaters für die Entwicklung von Christofer schwerwiegendste Folgen haben wird, ist naheliegend. Wenn nämlich schon die bisherigen Umgangstermine eine so erhebliche Belastung für Christofer begründen, dass der Senat nicht nur die Umgangshäufigkeit, sondern auch die Umgangsgestaltung so konkret wie aus dem Tenor ersichtlich regeln musste, hätte

der vollständige Verlust des psychosozialen familiären Systems zwangsläufig dramatische Folgen für den Jungen, denn man beraubte ihn vollständig seiner bisherigen Wurzeln und damit eines ganz wesentlichen Teiles seiner Identität. Denn in Übereinstimmung mit dem vom Senat eingeholten Sachverständigengutachten und den beiden vom Amtsvormund in Auftrag gegebenen Gutachten geht der Senat davon aus, dass die Identität und die Persönlichkeit nicht nur von den biologischen Wurzeln abhängig sind, sondern ganz erheblich auch durch tatsächliches Erleben und Empfinden sowie mit dem Lernen durch Erfahrung in der familiären Umgebung geprägt werden. Und genau dieses Teiles würde Christofer im Falle einer Herausnahme aus der Pflegefamilie beraubt.

Bei den sich hieraus ergebenden Folgen für die weitere psychische Entwicklung von Christofer geht es nicht um die regelmäßig bei der Trennung von der Pflegefamilie entstehenden Probleme, die für Christofer beispielsweise darin bestehen würden, dass er im täglichen Umgang seine Pflegeeltern und seinen "Bruder" Fabian vermissen würde. Auch die Probleme, die für Christofer dadurch entstehen, dass er wegen des Umstandes, dass sein Vater die deutsche Sprache noch nicht flüssig spricht und Christofer den kurdischen Dialekt Zaza seines Vaters bislang nur bei den bisherigen Umgangstermin kennen gelernt hat, mag man als noch regelmäßig mit der Trennung von der Pflegefamilie verbundene Probleme qualifizieren. Hier kommt es darüber hinaus ganz entscheidend darauf an, dass das gesamte bisherige erlernte und gefühlte Verhalten im familiären Erleben für das mittlerweile siebenjährige Kind in Frage gestellt würde, ohne dass sofort gleichwertiger Ersatz vorhanden ist. Die sich hieraus ergebenden Verluste und negativen Folgen für Christofers Selbstwertgefühl können nach den Ausführungen der Sachverständigen von Gehlen nicht nur zu „massiven depressiven Störungen im Kindes- und auch Erwachsenenalter“ – bis hin zu „suizidalen“ Tendenzen – führen, sondern auch zu einer „ablehnenden Haltung gegenüber der Familie seines leiblichen Vaters“. Und gerade dies zu vermeiden ist zur Begründung einer emotional entspannten Vater-Sohn-Beziehung vorrangiges Ziel. Denn nur so kann überhaupt eine weitere Zusammenführung von Vater und Sohn erfolgen, ohne dass Christofer Schaden nimmt. Hinsichtlich der Folgen einer Trennung Christofers von der Pflegefamilie hat sich auch die Gutachterin Emmerich ähnlich wie die Sachverständige von Gehlen geäußert. Ihrer Auffassung zufolge würden für Christofer bei einer Trennung von der

Palandt/Diederichsen, BGB, 66. Auflage, § 1684 Rn. 28 unter Bezugnahme auf OLG München, FamRZ 2003, 1957, 1958) – würde deshalb der Loyalitätskonflikt des Kindes nicht vermindert, sondern nur bestärkt. Gegenwärtig ist aber bereits durch die Umgangsregelung die Grenze der Belastbarkeit des Jungen erreicht. Nach den Feststellungen der Gutachterin von Gehlen zeigen sich bei Christofer nämlich jetzt schon Zustände, die mit großer Sicherheit als Depersonalisation und dissoziative Zustände zu bezeichnen sind. Auch traumatische Spuren, so die Sachverständige, sind als Folge des gegenwärtigen Loyalitätskonflikts bei Christofer zu beobachten. So zeigt das Kind bereits deutlich ein an die jeweilige Erwartungshaltung der Erwachsenen angepasstes Verhalten, indem es beispielweise nicht mehr ehrlich seine Empfindungen wiedergibt, sondern teilweise bewusst die Unwahrheit berichtet. Inzwischen wird auch nächtliches Einnässen beobachtet.

(2) Der Senat vermag nicht zu erkennen, dass der leibliche Vater zurzeit schon in der Lage ist, das Sorgerecht zum Wohle Christofers auszuüben, sondern er muss feststellen, dass der leibliche Vater in der aktuellen Situation in Anbetracht der besonderen Umstände noch nicht in der Lage ist, auf Christofer kindgerecht, situationsbezogen und entsprechend einfühlsam zu reagieren und zu agieren. Er ist zwar erklärtermaßen Willens und bereit dazu. So wurde zum Beispiel schon vor längerer Zeit bei der Familie des leiblichen Vaters ein Zimmer für Christofer eingerichtet. Aber in Anbetracht des Umstandes, dass Christofer seit seinem vierten Lebensjahr bei Pflegeeltern untergebracht ist und dem leiblichen Vater zunächst über Jahre jeder Umgang mit seinem Sohn verwehrt worden ist – aus Gründen, die nicht vom Kindesvater zu vertreten sind, sondern überwiegend in staatlichem Handeln liegen –, ist auch ein auf diese besonderen Umstände eingehendes behutsames Verhalten des Kindesvaters notwendig, wozu er gegenwärtig leider noch nicht in der Lage ist. Zwar ist das Ziel des Kindesvaters, dass Christofer in seinen Haushalt wechselt, sehr gut nachvollziehbar und verständlich, aber zum gegenwärtigen Zeitpunkt, wie ausgeführt, nicht praktikabel. Dass beim Kindesvater ein entsprechender Erkenntnisprozess begonnen hat, vermochte der Senat nicht festzustellen. Die Sachverständige von Gehlen führt dazu aus, dass beim Kindesvater zurzeit eine erhebliche Einschränkung der Empathie gegenüber dem Kind und gegenüber der Konfliktsituation und ihrer Bedeutung für die seelische Entwicklung des Kindes zu erkennen ist. Diese Feststellung hat sich bei den

Pflegefamilie alle emotionalen, sozialen und psychischen Erfahrungen ad absurdum geführt, weil ein Kind in Christofers Alter scheinbar rationalen Entscheidungen fremder Personen, die seinen Verbleib in jener Familie betreffen, weder emotional noch psychisch zu folgen in der Lage ist. Dies wiederum ist nach den Ausführungen der Gutachterin darin begründet, dass eine solche Erfahrung dem ureigenstem Empfinden und Erleben völlig zu wider läuft. Im Ergebnis bedeutete eine abrupte Herausnahme Christofers aus dem bisherigen Umfeld also eine gerichtlich angeordnete, bewusst in Kauf genommene schwere und nachhaltige Traumatisierung des Kindes. Zu dem gleichen Fazit gelangte auch schon die Dipl.-Pädagogin (Pädagogische Psychologie) Knopf in ihrem vom Amtsvormund in Auftrag gegebenen Gutachten vom Mai 2004. Auch sie vertrat den Standpunkt, dass ein Herauslösen Christofers aus der Pflegefamilie den Verlust nahezu aller sozialen Lebensbezüge und eine derartige psychische Erschütterung bedeute, die aus ihrer Sicht als höchst traumatisch eingestuft werden muss.

Diese erheblichen konkreten Gefahren für das Kindeswohl können nach Auffassung des Senates zwar nicht vollständig ausgeschlossen, aber auf ein akzeptables Maß gemindert werden, allerdings nicht durch eine Übertragung der elterlichen Sorge auf den leiblichen Vater in Verbindung mit dem gleichzeitigen Erlass einer Verbleibensanordnung (§ 1632 Abs. 4 BGB). Zwar würden mit einer solchen Maßnahme zunächst die unmittelbaren schädlichen Folgen einer direkten Herausnahme von Christofer aus der Pflegefamilie vermieden. Die bereits bei der Umgangsregelung beschriebene höchstproblematische Konkurrenzsituation zwischen dem leiblichen Vater und dem „sozialen“ Vater würde aber verschärft. Denn bei einer Übertragung der elterlichen Sorge vom Amtsvormund auf den leiblichen Vater geriete für Christofer – der durchaus in der Lage ist, die tatsächlichen Zusammenhänge zu begreifen – das bisher von ihm verinnerlichte „Machtgefüge“ außer Kontrolle, das zurzeit dadurch geprägt ist, dass der Amtsvormund nicht nur rechtlich, sondern auch tatsächlich die alleinige elterliche Sorge ausübt und sich in dieser Funktion bei dem zurzeit noch herrschenden „Machtkampf“ zwischen der Familie des leiblichen Vaters des Kindes und den Pflegeeltern vermittelnd zwischen die Streitparteien stellt. Bei einer sofortigen Verlagerung der Macht des Amtsvormundes auf den leiblichen Vater des Kindes – und etwa einer Herabstufung des Amtsvormundes zu einem bloßen Umgangspfleger (vgl. zu dieser Problematik

Äußerungen des Kindesvaters im Rahmen der gerichtlichen Anhörungen bestätigt. Dort hat sich gezeigt, dass Kindesvater zwar das konkrete Ziel der Integration Christofers in seine Familie verfolgt, ihm allerdings weder die praktischen Konsequenzen noch die Handlungsstrategien im Umgang mit Christofer klar sind, die zur Erreichung seines Zieles notwendig sind. Lediglich bei dem geäußerten Wunsch, seinen Sohn auch den in der Türkei lebenden Familienmitgliedern vorzustellen, wurde ein konkret geplantes Vorgehen erkennbar. Wie er sich das Zusammenleben mit dem siebenjährigen schulpflichtigen Jungen konkret vorstellt, war seinen Ausführungen nicht zu entnehmen. Welche einschneidenden Folgen eine solche Maßnahme für Christofer haben könnte, ist dem Kindesvater nicht bewusst. So ist die bei den Anhörungen mehrfach geäußerte Ansicht des Kindesvaters, „das ist mein Junge, der gehört zu mir“, zwar absolut verständlich, sie zeigt aber auch, dass beim Kindesvater ein Lernprozess in Gang kommen muss, bevor eine Herauslösung Christofers aus seinem gewohnten Umfeld auch nur ansatzweise praktiziert werden kann. Auch wenn man davon ausgeht, dass die Entwicklung seit Christofers Geburt auf einem unrechtmäßigem Eingriff des Staates in das Elternrecht des leiblichen Vaters beruht, kann diese Entwicklung nicht durch eine einfache Umkehrung der Verhältnisse korrigiert werden. Vielmehr muss aus Gründen des Kindeswohls auch dieser tatsächlichen Entwicklung Rechnung getragen werden. Hier gilt es zunächst zu akzeptieren, dass Christofer aufgrund seines bisherigen Lebensweges eine prägende Entwicklung erfahren hat, die nicht durch kurzfristige Maßnahmen von außen, auch nicht durch einen Gerichtsbeschluss, umgekehrt werden kann.

(3) Gleichwohl bleibt dem Kindesvater durchaus die Möglichkeit, durch entsprechendes Verhalten eine intakte emotionale Beziehung zu seinem Sohn aufzubauen und mit ihm ein entsprechend intensives Vater-Sohn-Verhältnis zu entwickeln. Neben dem eben geschilderten Akzeptanzprozess ist hierzu auch erforderlich, dass der Kindesvater den bereits im Zusammenhang mit den Umgangskontakten entstehenden Loyalitätskonflikt von Christofer erkennt und darauf entsprechend kindgerecht reagiert. Wer etwa in Anbetracht der höchst diffizilen und angespannten Beziehung zwischen Christofer und seinem leiblichen Vater einen langfristig vereinbarten Umgangstermin kurzfristig absagt, um, statt ihn wahrzunehmen, an einer Demonstration zu Gunsten seiner Rechte teilzunehmen – wie nach den Angaben des Amtsvormundes am 18. März 2006 geschehen –, muss

sich fragen lassen, ob er im konkreten Fall die richtigen Prioritäten setzt. Der Kindesvater muss Christofer deutlich zu erkennen geben, dass er seinen bisherigen Lebensweg akzeptiert und toleriert, im Zweifel auch für gut befindet. Erst dann, wenn Christofer auch in Gegenwart seines leiblichen Vaters unbefangen von seinem Umfeld in der Pflegefamilie erzählen kann, ohne befürchten zu müssen, dass ihm mitgeteilt wird, das Ziel der Umgangskontakte sei ein Herauslösen aus der Pflegefamilie, wird eine vertrauensvolle, liebevolle Beziehung entstehen können.

Der Senat ist sich bewusst, dass hier für den Kindesvater – vor dem Hintergrund des bisherigen Geschehensablaufes – eine große Herausforderung zukommt, die er ohne fremde Hilfe wohl nicht allein bewältigen kann. Auch aus diesem Grund ist zum Wohle des Kindes die Aufrechterhaltung der Amtsvormundschaft geboten. Denn hier besteht ein notwendiges Korrektiv zwischen den beiden noch konkurrierenden Familiensystemen, welches zum einen vermittelnd tätig sein muss und zum anderen auch Christofer ermöglicht, einen Teil der Macht- und Konfliktsituation auf den Amtsvormund zu übertragen. Darüber hinaus besteht dann auch die Möglichkeit, nicht nur auf die Pflegeeltern im Hinblick auf die problematische Umgangs- und Pflegesituation hinzuwirken, sondern auch die Familie des Kindesvaters durch Bereitstellen staatlicher Hilfe und Erziehungsberatung zu unterstützen und ihr Möglichkeit zu bieten, eine Entwicklung im Sinne von Christofer und damit auch eine Entwicklung im Sinne einer Intensivierung der Beziehung zwischen dem Vater und seinem Kind herbeizuführen. Denn nur wenn dieses Ziel erreicht wird, kann durch einen schrittweisen Ausbau der Umgangskontakte – wie z.B. durch einen mehrtägigen Aufenthalt des Kindes in der Familie seines leiblichen Vaters in den Schulferien – dort eine tragfähige Beziehung und Bindung entstehen, die es dann auch gestattet, Christofer ohne die beschriebenen schwerwiegenden Folgen langfristig zur Familie seines leiblichen Vaters wechseln zu lassen. Bis dahin wird der Amtsvormund bei der Begleitung und Gestaltung der Umgangskontakte auch auf die Einhaltung bestimmter Regeln, vor Allem der Umgangstermine, achten müssen.

Dass hierbei auf Seiten des Kindesvaters ein durchaus begründetes erhebliches Misstrauen gegenüber staatlichen Stellen beseitigt werden muss, ist nachvollziehbar, gleichwohl in Anbetracht des Kindeswohls und der Voraussetzung des ernsthaften Willens, eine emotionale Beziehung zu seinem Sohn aufzubauen, vom Kindesvater

verlangbar. Denn auch das verfassungsrechtlich gewährleistete Elternrecht ist nicht Selbstzweck, sondern setzt voraus, dass die leiblichen Eltern ihr Erziehungsrecht zum Wohle des Kindes wahrnehmen. Eine Verpflichtung und Verantwortung, die auch für den Kindesvater gilt.

III.

Die Pflicht der Beteiligten zur Übernahme der erstinstanzlichen Gerichtskosten ergibt sich aus der Kostenordnung und braucht vom Senat nicht ausgesprochen zu werden (vgl. Keidel/Kuntze/Winkler/Zimmermann, FGG, 15. Auflage, § 13 a Rn. 31 m.w.N.). Für den zweiten Rechtszug werden die Gerichtskosten einschließlich der Auslagen niedergeschlagen (§ 16 Abs. 1 KostO). Über die außergerichtlichen Kosten hat der Senat, da er die Verfahren betreffend die elterliche Sorge und das Umgangsrecht verbunden hat, einheitlich entschieden (vgl. Keidel/Kuntze/Winkler/Zimmermann a.a.O., § 13 a Rn. 34 a m.w.N.). Nach § 13 a Abs. 1 Satz 1 FGG haben die Beteiligten ihre außergerichtlichen Kosten selbst zu tragen (vgl. Keidel/Kuntze/Winkler/Zimmermann a.a.O., § 13 a Rn. 21, 34 m.w.N.). Die Festsetzung des Geschäftswerts beruht auf § 30 Abs. 2 KostO, die Entscheidung über die Zulassung der Rechtsbeschwerde auf § 621 e Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Die Zulassung der Rechtsbeschwerde bezüglich der Sorgerechtsentscheidung beruht auf der besonderen Bedeutung des Umstandes, dass Christofer bereits seit seinem vierten Lebenstag, mithin seit sieben Jahren, in der Obhut einer Pflegefamilie lebt, bei der Auslegung der Bestimmungen zu §§ 1672, 1678 BGB.

gez. WiedenlÜbbert

gez. Joost

gez. Bisping

Ausgefertigt:

Naumburg, 15.12.2008

W. Schumann
Schumann, Justizobersekretärin
als Urkundebeamtin der Geschäfts-
stelle des Oberlandesgerichts

